

Pocket Guide Ehe- und Erbrecht

Gemeinsam
durch
das Leben

Eine anständige Bank

bank **coop**

Gemeinsam durch das Leben

Inhalt

Das Konkubinat	6
Gemeinsam wohnen	6
Steuern	6
Pensionskasse	7
Gemeinsame Kinder	8
Auskunftsrechte	8
Rente	9
Erben	9
Die eingetragene Partnerschaft	10
Auflösung der Partnerschaft	10
Die Ehe	12
Voraussetzungen und Verfahren	12
Namenswahl	13
Bürgerort	14
Ehe mit einem Ausländer	14
Güterstand	16
Errungenschaftsbeteiligung	16
Gütergemeinschaft	17
Gütertrennung	18
Kinder und Sorgerecht	19
Gemeinsame Verantwortung	19
Unterhaltungspflichten	20

Gemeinsam versteuern	22
Ehepaar-Tarif	22
Doppelverdienende	22
Sozialabzüge	23
Trennung und Scheidung	24
Trennung	24
Scheidung auf gemeinsames Begehren	24
Scheidung auf Klage	25
Namen nach der Scheidung	25
Zuteilung der Kinder	25
Teilungsvorschriften	26
Unterhaltsbeitrag für den Expartner	26
Unterhaltsbeiträge für Kinder	28
Füreinander vorsorgen	29
Die AHV	29
Pensionskasse	29
Leistungen aus der 3. Säule	30
Erbschaft	31
Gesetzliche Erbfolge und Pflichtteile	31
Testament und Erbvertrag	32
Erbschaftssteuern	33
Vertiefende Auskünfte	33

Das Konkubinat

Gemeinsam wohnen

Beim Zusammenleben ohne (oder vor dem) Trauschein empfiehlt es sich aus mehreren Gründen, dass die Konkubinatspartner ihr Verhältnis untereinander vertraglich regeln. Das beginnt schon bei der gemeinsamen Wohnung: Zieht die Freundin bei ihrem Freund ein (oder umgekehrt), so geniesst sie nur Gastrecht. Tauchen Probleme auf, kann sie ihr Freund jederzeit wieder rauswerfen. Und gegen eine Kündigung durch den Vermieter kann sie sich auch nicht zur Wehr setzen. Mit einem Untermietvertrag hätten die Partner mehr Sicherheit. Wenn hingegen beide Konkubinatspartner den Mietvertrag gemeinsam abschliessen, stellt sich die Frage, wer bei einer Trennung in der Wohnung bleiben darf. Da mietrechtlich beide Partner gleich gestellt sind, entscheidet in der Realität oft die Vermieterin oder der Vermieter, wer ihm genehmer ist. Im Streitfall muss letztlich das Gericht entscheiden.

Wenn ein unverheiratetes Paar Wohneigentum kaufen möchte, wird die Situation komplizierter. Am besten ist es, wenn die Wohnung oder das Haus im Miteigentum erworben wird, dann kann jeder Partner seinen Anteil verkaufen oder verschenken. Die Miteigentumsquoten sind - entsprechend ihrer finanziellen Beteiligung - auf beide Partner aufgeteilt im Grundbuch einzutragen. Vor dem Kauf sollte man unbedingt schriftlich regeln, wer im Falle eines Falles aus dem gemeinsamen Haus bzw. Eigentumswohnung ausziehen muss.

Steuern

Steuertechnisch gesehen fahren Konkubinatspaare beim Bund und in vielen Kantonen günstiger als verheiratete Paare, zumindest dann, wenn beide erwerbstätig sind. Denn bei Verheirateten werden beide Einkommen zusammengezählt. We-

gen der Progression wird das Gesamteinkommen deshalb viel stärker besteuert als zwei getrennte Einkommen (siehe Seite 22 ff.).

Übernimmt einer der beiden Konkubinatspartner vornehmlich oder ausschliesslich die Hausarbeit und gegebenenfalls die Kinderbetreuung, nimmt er finanzielle Risiken auf sich. In den allermeisten Fällen betrifft dies noch immer die Frau. Denn der haushaltführende Konkubinatspartner gilt als nichterwerbstätig und muss als solcher selbst dafür sorgen, dass er wenigstens den AHV-Minimalbetrag entrichtet. Und auch gegen Unfall ist er nicht automatisch versichert.

Es lohnt sich daher, mit dem Partner einen Arbeitsvertrag zu schliessen, damit die obligatorische Unfallversicherung zum Tragen kommt. Liegt ein entsprechender Arbeitsvertrag vor, sollte die Konkubinatspartnerin dank der neuen Mutterschaftsversicherung auch Anspruch auf einen 14-wöchigen, entschädigten Mutterschaftsurlaub haben. Gerichtsurteile gibt es dazu allerdings noch keine.

Pensionskasse

Auch in Fragen der Pensionskasse sind Konkubinatspartner, die sich hauptsächlich um Haushalt und Kinder kümmern, benachteiligt, da sie nur in beschränktem Umfang einer Erwerbstätigkeit nachgehen können. Ihr rentenbildendes Einkommen ist entsprechend gering und wird durch den Koordinationsabzug (derzeit 22 575 Franken) weiter geschmälert.

Stirbt der andere Partner, so kann sich die Situation dramatisch verschlechtern, weil die Pensionskassen nicht verpflichtet sind, eine Witwenrente für Konkubinatspartner auszurichten.

Die Situation hat sich aber bei vielen Kassen seit Jahresbeginn 2005 mit der ersten BVG-Revision verbessert: Besteht eine Unterstützungspflicht, dauert das Konkubinat schon mehr als fünf Jahre oder sind gemeinsame Kinder vorhanden, so sehen heute sehr viele Vorsorgeeinrichtungen eine BVG-Rente oder eine Kapitalabfindung auch für Konkubinatspartner vor.

Gemeinsame Kinder

Sind gemeinsame Kinder da, sollten die Konkubinatspartner eine schriftliche Vereinbarung untereinander abschliessen. Auf gemeinsamen Antrag überträgt die Vormundschaftsbehörde die elterliche Sorge auf beide Elternteile, vorausgesetzt, die Aufteilung der Betreuung und der Unterhaltskosten ist geregelt. Besteht kein gemeinsames Sorgerecht und ist die Mutter nicht erwerbstätig, verlangt die Vormundschaftsbehörde sogar zwingend einen Unterhaltsvertrag, der Mutter und Kind finanziell absichert. Der Vertrag muss von der Vormundschaftsbehörde oder vom Richter genehmigt werden. Auch ohne Sorgerecht hat der Vater Anspruch auf Auskünfte über sein Kind, beispielsweise vom Lehrer oder vom Arzt - sofern er sein Kind offiziell vor einem Zivilstandsbeamten anerkannt hat.

Auskunftsrechte

Kommt ein Konkubinatspartner ins Spital, dürfen Ärzte und Krankenschwestern dem anderen Partner in vielen Kantonen grundsätzlich keine Auskunft über den Zustand seines Partners geben. Daher empfiehlt sich eine gegenseitige schriftliche Vereinbarung, die das Gesundheitspersonal vom Arztgeheimnis entbindet. Die Vereinbarung kann auch eine (ausdrückliche) Vollmacht enthalten, wonach die Partner füreinander handeln

dürfen, wenn sie selbst nicht mehr dazu in der Lage sein sollten. Eine gegenseitige Auskunfts Vollmacht ist auch gegenüber Banken, Versicherungen, Behörden, Vermieter usw. empfehlenswert.

Renten

Stirbt der Partner, hat der zurückbleibende Lebenspartner im Konkubinat keinen Anspruch auf eine Witwenrente aus der 1. Säule (AHV). Einzig die Kinder erhalten eine Waisenrente. Ein «Splittingmodell» wie für Verheiratete kennt die AHV für Paare ohne Trauschein nicht. Das tiefere Einkommen, das häufig bei Müttern aus Haushaltsführung und Kindererziehung resultiert, wirkt sich also rentenmindernd für die Frau aus. Umso wichtiger ist es, dass sie sich die Erziehungsgutschriften von derzeit 38 700 Franken vollumfänglich anrechnen lässt. Besteht ein gemeinsames Sorgerecht, braucht es dazu eine schriftliche Vereinbarung, sonst werden die Gutschriften je hälftig auf Mutter und Vater aufgeteilt.

Erbe

Ein Konkubinatspartner hat grundsätzlich keinerlei Anspruch auf das Erbe seines verstorbenen Partners. Dies lässt sich aber mit einem Testament korrigieren. Allerdings sind auf das Konkubinats-Erbe in allen Kantonen ausser in Ob- und Nidwalden, Schwyz und Zug happige Steuern fällig. Viele Kantone kennen immerhin Freibeträge oder einen reduzierten Tarif für Hinterbliebene aus einer stabilen Lebensgemeinschaft ohne Trauschein. In mehreren Kantonen gilt aber auch für Konkubinatspartner der (Maximal-)Tarif, der für aussenstehende Dritte zur Anwendung kommt.

Die eingetragene Partnerschaft

Das neue Partnerschaftsgesetz stellt offiziell eingetragene homosexuelle Partnerschaften weitgehend der Ehe gleich. Das formale Verfahren zur Eintragung der Partnerschaft entspricht dem der Eheschliessung vor dem Zivilstandsamt. Damit ist nunmehr neben ledig, verheiratet, geschieden und verwitwet ein neuer Zivilstand hinzugekommen: «eingetragen».

In einigen Punkten unterscheidet sich die eingetragene Partnerschaft aber nach wie vor von der traditionellen Ehe: Die Partner dürfen keinen gemeinsamen Familiennamen wählen (siehe Seite 13), jeder behält seinen eigenen Namen. Und im Unterschied zur Ehe ist es in einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Gemeinschaft weiterhin nicht möglich, Kinder zu adoptieren.

Stirbt ein Partner, so kommt bei gleichgeschlechtlichen Paaren die so genannte Witwer-Regelung zur Anwendung, wonach eine AHV-Rente nur unter sehr eingeschränkten Bedingungen ausgerichtet wird (siehe Seite 29).

Auflösung der Partnerschaft

Ein weiterer Unterschied zur Ehe ist die kürzere Trennungsfrist bei einer Auflösung der Beziehung. Während zur Auflösung der Ehe in der Regel eine zweijährige Trennungsfrist erforderlich ist, können gleichgeschlechtliche Paare ihre Verbindung bereits nach einem Jahr offiziell auflösen. Zudem entfällt bei der gleichgeschlechtlichen, binationalen Lebensgemeinschaft das Recht des ausländischen Partners auf eine erleichterte Einbürgerung. Wie in der Ehe hat der ausländische Partner aber ebenfalls Anspruch auf die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung.

In Fragen des Steuer- und des Erbschaftsrechts sind die eingetragenen Partnerschaften der ehelichen Gemeinschaft gleichgestellt. Was nicht nur mit Vorteilen verbunden ist. Zumindest steuerlich nicht. Verfügen beide Partner über Einkommen, werden diese zusammengerechnet und gemeinsam zum höheren Progressionssatz besteuert. Auch bei der AHV wirkt sich die eingetragene Partnerschaft negativ aus, da solche Paare nur eine Ehepaarrente statt zweier Einzelrenten erhalten. Erbrechtlich gelten für die eingetragene Partnerschaft die gleichen Privilegien wie für die Ehe (siehe Seite 32 f.).

Die Ehe

Voraussetzungen und Verfahren

Paare, die gemeinsam durchs Leben gehen wollen, heiraten auch heute noch in den meisten Fällen. Formale Voraussetzung dafür ist, dass beide Partner das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht direkt und nahe miteinander verwandt sind.

Erst die Trauung vor dem Zivilstandsbeamten verschafft der Ehe die rechtliche Gültigkeit. Die kirchliche Trauung indes ist lediglich ein freiwilliger, religiöser Brauch, der keinerlei rechtliche Bedeutung hat und daher - zumindest bei den Landeskirchen - auch erst nach der zivilrechtlichen Hochzeit stattfinden darf.

Vor der Heirat müssen beide Partner dem Zivilstandsamt am Wohnsitz eines der beiden ein «Ehegesuch» zusammen mit folgenden Unterlagen einreichen:

- Wohnsitzbescheinigung
- Personenstandsausweis, ausgestellt vom Zivilstandsamt des Heimatortes
- Pass oder Identitätskarte

Zudem müssen beide Partner persönlich vor dem Zivilstandsbeamten erklären, dass sie die Voraussetzungen zur Heirat erfüllen und dass keine Hindernisse für eine Ehe vorliegen. Das Zivilstandsamt teilt den Brautleuten dann schriftlich mit, ob ihrem Begehren stattgegeben wurde. Soll die Trauung an einem anderen Ort stattfinden als am Wohnort, wo das Gesuch eingereicht wurde, stellt das Zivilstandsamt eine Trauungsermächtigung aus.

Die zivile Trauung kann frühestens zehn Tage und muss längstens drei Monate nach der Bewilligung des Ehegesuchs

stattfinden. Sie findet öffentlich und in Anwesenheit von zwei mündigen und urteilsfähigen Zeugen statt. Diese werden von den Eheleuten selber bestimmt und bezeugen die Eheschliessung mit ihrer Unterschrift im Eheregister.

Namenswahl

Nach der Heirat tragen die Eheleute beide als Familiennamen den Namen des Mannes. Sie können sich auch für den Namen der Frau entscheiden. Dazu müssen die Ehegatten allerdings vor der Heirat bei der Regierung des Wohnsitzkantons eine Bewilligung einholen.

Möchte die Ehefrau nicht auf ihren vorehelichen Namen verzichten, darf sie diesen dem Familiennamen voranstellen. Gleiches gilt für den Ehemann, wenn als Familienname der Name der Frau gewählt wird. Den Wunsch nach einem Doppelnamen müssen die Eheleute dem Zivilstandsamt vor der Heirat mitteilen.

Die Eheleute können im Alltag neben dem Familiennamen auch den so genannten Allianznamen verwenden. Er setzt sich aus dem Familiennamen und dem vorehelichen Namen des andern Ehepartners zusammen. An erster Stelle steht der Familienname, der voreheliche Name wird mit einem Bindestrich angefügt. Der Allianzname ist kein amtlicher Name und wird deshalb im Zivilstandsregister nicht eingetragen. Auf Wunsch kann er aber im Pass und in der Identitätskarte eingetragen werden. Die gemeinsamen Kinder tragen den Familiennamen der Eltern.

Beispiel: Barbara Schmid und Urs Meier wollen heiraten und wünschen sich Kinder. Beim Namen müssen sie sich zwischen folgenden vier Varianten entscheiden:

1. Barbara Meier	Urs Meier	Kinder: Meier
2. Barbara Schmid Meier	Urs Meier	Kinder: Meier
3. Barbara Schmid	Urs Schmid	Kinder: Schmid
4. Barbara Schmid	Urs Meier Schmid	Kinder: Schmid

Ist einer der Eheleute nicht schweizerischer Nationalität, kann das Namensrecht des jeweiligen Heimatlandes angewandt werden. Beispielsweise ist es nach deutschem Recht möglich, dass beide Eheleute nach der Heirat ihren bisherigen Namen beibehalten.

Der Bürgerort

Der Mann behält bei einer Eheschliessung seinen bisherigen Bürgerort, während die Frau automatisch das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Mannes erhält, ohne deswegen ihr bisheriges Bürgerrecht zu verlieren. Die Kinder erhalten das Bürgerrecht des Vaters.

Ehe mit einem Ausländer

Hat einer der künftigen Ehepartner eine andere Nationalität als die schweizerische, muss er dem Zivilstandsamt folgende Papiere zusammen mit dem Ehegesuch einreichen:

- Wohnsitzbescheinigung
- Personenstandsausweis
- Ausländerausweis
- Geburtsschein mit Angaben über die Eltern
- Reisepass oder Nationalitätszeugnis des Heimatlandes

Aufgrund der Eheschliessung erhält der ausländische Ehepartner die Aufenthaltsbewilligung (B-Ausweis) und die Möglichkeit zur erleichterten Einbürgerung: Ist der ausländische Ehepartner fünf Jahre in der Schweiz wohnhaft oder seit einem Jahr hier wohnhaft und zugleich seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft, kann er eingebürgert werden. Durch die Einbürgerung erhält der Ehepartner das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Schweizer Ehepartners.

Die bisherige Staatsbürgerschaft darf gemäss schweizerischem Recht beibehalten werden. Allerdings kann es je nach Heimatland sein, dass die betreffende Person ihre bisherige Staatsbürgerschaft bei Erhalt der schweizerischen Nationalität ablegen muss. Kinder aus binationalen Ehen erhalten automatisch das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des schweizerischen Elternteils und damit auch das Schweizer Bürgerrecht.

Schliessen zwei Nicht-Schweizer in der Schweiz die Ehe, müssen beide die oben genannten Unterlagen mit dem Ehegesuch einreichen. Ist einer der beiden im Besitz der Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis), erhält der andere Ehepartner die Aufenthaltsbewilligung (B-Ausweis). Hat ein Ehepartner die B-Bewilligung, erhält der andere im Rahmen des Familiennachzugs unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls die B-Bewilligung.

Güterstand

Der Güterstand legt fest, auf welche Art und Weise die Ehepartner ihre Vermögensbestände während der Ehe nutzen und verwalten. Er bestimmt zudem, wie Vermögen und Eigentum im Falle des Todes eines Ehepartners oder nach der Scheidung aufgeteilt werden. Man unterscheidet drei verschiedene Güterstände:

Errungenschaftsbeteiligung

Von Gesetzes wegen ist der Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung vorgesehen, der daher auch als «ordentlicher Güterstand» bezeichnet wird. Sofern die Eheleute nichts anderes bestimmen, gilt automatisch dieser Güterstand.

Die zentralen Begriffe dieses Güterstandes sind das «Eigengut» und die «Errungenschaft». Das Eigengut bezeichnet das je eigene Vermögen, das die beiden Partner mit in die Ehe eingebracht haben und welches sie bei Tod, Scheidung oder Trennung behalten. Die Errungenschaft umfasst all das, was in der gemeinsamen Zeit erarbeitet wurde. Nur diese Errungenschaft wird bei einer Trennung geteilt.

Jedoch ist es nach langen Jahren der gemeinsamen Kasse nicht immer leicht, Vermögen und Anschaffungen auseinander zu dividieren. Im Zweifelsfall zählt ein nicht genau zugeordneter Gegenstand zur Errungenschaft. Grundsätzlich gilt folgende grobe Einteilung:

Zum Eigengut zählt alles, was einem der Partner ganz persönlich gehört.

- Gegenstände, die nur zum persönlichen Gebrauch dienen, wie Kleider oder Schmuck
- Alles, was einem bereits vor der Eheschliessung gehört hat

- Vermögenswerte, die einem Partner während der Ehe durch Erbschaft (auch Erbvorbezug) oder Schenkung zufließen
- Genugtuungsansprüche
- Ersatzanschaffungen aus Mitteln des Eigengutes, beispielsweise die Investition des in die Ehe eingebrachten Vermögens in Aktien.

Zu den Errungenschaften zählen Einkommen und Vermögens-
teile, die während der Ehe erworben wurden, insbesondere:

- Lohnzahlungen
- Entschädigungen wegen Arbeitsunfähigkeit
- Leistungen aus Personalfürsorgeeinrichtungen, aus den Sozialversicherungen und von Fürsorgeeinrichtungen
- Erträge des Eigengutes, beispielsweise die Dividende aus den Aktien, die zum Eigengut zählen
- Ersatzanschaffungen für Eigengut

Um genau zu definieren, wem welche Vermögensobjekte gehören, können die Eheleute ein Inventar anfertigen und notariell beglaubigen lassen. Die Eheleute dürfen sogar gegenseitig vom anderen verlangen, dass er ein Inventar der Vermögenswerte anlegt und beurkunden lässt. Im Falle einer Scheidung sind beide Ehepartner gegenseitig an der Errungenschaft des anderen beteiligt. Bei der Berechnung zieht man zunächst die Schulden von den Errungenschaften beider Partner ab. Der daraus resultierende Betrag nennt sich Vor-schlag. Er wird hälftig auf die beiden Partner aufgeteilt.

Gütergemeinschaft

Wer in einer Gütergemeinschaft leben möchte, muss dies durch einen Ehevertrag regeln. Darin legen die Ehepartner je ihr

eigenes Vermögen und das gemeinsame Gut fest. Sofern der Ehevertrag nichts anderes vorsieht, wird bei einer Auflösung der Gütergemeinschaft das gemeinsame Vermögen halbiert. Eheleute können jederzeit, vor oder während der Ehe einen entsprechenden Ehevertrag abschliessen.

Gütertrennung

Ebenfalls mit einem Ehevertrag können die Eheleute die so genannte Gütertrennung vereinbaren. Anders als bei der Gütergemeinschaft sieht eine Gütertrennung kein gemeinsames Vermögen vor. Es gibt keine gemeinsame Kasse, beide Eheleute bleiben während und nach der Ehe die alleinigen Eigentümer ihrer Vermögen und Ersparnisse - und gegebenenfalls auch ihrer Schulden. Steuerlich hat die Gütertrennung keine Änderungen zur Folge, das Ehepaar wird ganz normal gemeinsam besteuert.

Kinder und Sorgerecht

Gemeinsame Verantwortung

Die Entscheidung für ein Kind ist wohl die weit reichendste, die Frau und Mann im Leben zu treffen haben. Eltern beschließen damit, fortan die Verantwortung für das Leben eines Menschen zu übernehmen. Dies klappt nicht in allen Fällen reibungslos. Zum Schutz des Kindes gibt es daher Gesetze und Vorschriften. Zentraler Begriff ist hier die «elterliche Sorge» (früher «elterliche Gewalt» genannt).

Die Eltern sind verantwortlich für die Pflege und Erziehung des Kindes und für seine Obhut, also die Rechte und Pflichten, die mit der täglichen Betreuung des Kindes verbunden sind. Das Sorgerecht für das Kind beinhaltet zudem die Pflicht und eben auch das Recht der Eltern, für ihr minderjähriges Kind notwendige Entscheidungen zu treffen, es zu erziehen, nach aussen zu vertreten, seinen Wohnsitz zu wählen und seine finanziellen Belange zu verwalten.

Die elterliche Sorge steht beiden verheirateten Elternteilen gemeinsam zu. In Scheidungsfällen wird das Sorgerecht entweder beiden oder nur einem Elternteil zugesprochen. Sind sich Scheidungseltern über das Sorgerecht ihrer Kinder uneinig, entscheidet das Gericht. Meistens erhält diejenige Person die elterliche Sorge, die schon bis anhin hauptsächlich für die Betreuung des Kindes zuständig gewesen ist – in den allermeisten Fällen ist das noch immer die Mutter. Dem Vater steht in diesem Fall grundsätzlich ein Besuchs- und Ferienrecht zu.

Es ist bei Scheidungen aber auch möglich, dass beide Elternteile das gemeinsame Sorgerecht für das Kind behalten. Dazu müssen die Eltern einen gemeinsamen Antrag stellen und eine schriftliche Vereinbarung über die Aufteilung der Betreuung

und den Unterhalt des Kindes treffen. Das Gericht prüft dann, ob die Ausübung des gemeinsamen Sorgerechts letztlich auch dem Wohle des Kindes entspricht.

Unterhaltspflichten

Der Unterhalt des Kindes umfasst alles, was es für sein Leben und seine Entfaltung braucht, also Nahrung, Kleidung, Unterkunft, Gesundheitspflege, Versicherungen gegen Krankheit und Unfall, Ausbildung, Ferien, Freizeitgestaltung und Taschengeld. Die Höhe des Unterhalts muss einerseits den Bedürfnissen des Kindes entsprechen, andererseits aber auch den Möglichkeiten der Eltern angemessen sein.

Die Unterhaltspflicht besteht immer - unabhängig davon, wo das Kind lebt, vom persönlichen Verkehr und von der persönlichen Beziehung zwischen Eltern und Kind. Die Eltern sind verpflichtet, grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres für ihr Kind zu sorgen, oder solange, bis es eine ordentliche Ausbildung abgeschlossen hat, wobei die Matura nicht als abschliessende Erstausbildung gilt.

Eine festgelegte maximale Dauer der Unterstützungspflicht gibt es nicht. Die Eltern sind so lange zur Unterstützung verpflichtet, bis der Abschluss tatsächlich geschafft ist oder mit entsprechendem Fleiss hätte erreicht werden können. Hat das Kind einmal in der Ausbildung versagt oder das Studienfach gewechselt, entbindet das die Eltern somit noch nicht von der Unterstützungspflicht.

Die Höhe der Unterhaltszahlungen kann allerdings vermindert werden, wenn es dem Kind zuzumuten ist, durch eigenes Einkommen oder Vermögen zu seinem Unterhalt beizutragen. Und

wenn ein erwerbstätiges Kind noch bei den Eltern lebt, können die Eltern von ihm auch einen angemessenen Beitrag an die Haushaltskasse verlangen. Sollte das Kind auf eigenen Wunsch aus dem Elternhaus ausziehen, hat es nur dann Anspruch auf Unterhalt, wenn der Verbleib im Elternhaus unzumutbar wäre.

Eltern oder Elternteile, die keine Obhut über das Kind haben, leisten ihren Beitrag an den Unterhalt durch finanzielle Zahlungen. Solange das Kind minderjährig ist, geht das Geld an denjenigen, der die Obhut über das Kind hat (siehe Seite 28).

Gemeinsam versteuern

Ehepaare werden steuerlich als eine Einheit erfasst, unabhängig vom gewählten Güterstand. Sind beide Ehepartner erwerbstätig, werden ihre Einkommen zusammengezählt und gemeinsam besteuert. Wegen der Progression wirkt sich das meist negativ aus. Denn die Steuern auf beispielsweise zweimal 50 000 Franken sind beim Bund und in allen Kantonen deutlich tiefer als auf ein Mal 100 000 Franken.

Ehepaar-Tarif

Um diese Benachteiligung zu mildern, haben die allermeisten Kantone einen speziellen Ehepaar-Tarif eingeführt, der spürbar günstiger ist als der Tarif für Alleinstehende. Je nach Kanton und Einkommenshöhe liegt der Unterschied bei 5 bis 20 Prozent. Dennoch zahlen Ehepaare mit zwei Einkommen in einzelnen Kantonen und insbesondere beim Bund immer noch höhere Steuern, als wenn sie nicht verheiratet wären.

Diese «Heiratssteuer» ist zwar unzulässig, wie das Bundesgericht schon 1984 festgehalten hat. Dennoch wird es noch Jahre dauern, bis auch auf Bundesebene diese Diskriminierung von Ehepaaren gegenüber Konkubinatspaaren beseitigt ist. Viele Kantone haben das Problem inzwischen gelöst, indem sie ein Splitting eingeführt haben: Die beiden Einkommen werden wohl zusammengezählt, dann aber halbiert und zum (tieferen) Satz besteuert, der für das halbe Einkommen gültig ist.

Doppelverdienende

Zusätzlich zum günstigeren Ehepaar-Tarif kennen der Bund und alle Kantone spezielle Abzüge für Doppelverdienende, die zwischen 500 Franken (St. Gallen) und 8800 Franken (Bern) liegen. Und in einzelnen Kantonen gibt es sogar einen Ver-

heiratetenabzug. All diese Abzüge mögen freilich den steuerlichen Nachteil von doppelverdienenden Ehepaaren nicht auszugleichen. Zumindest ab gemeinsamen Einkommen von über 100 000 Franken schlägt die direkte Bundessteuer so stark zu Buche, dass Konkubinatspaare meist besser fahren als Ehepaare mit zwei vergleichbaren Einkommen.

Den Ehepaar-Tarif dürfen auch Alleinerziehende in allen Kantonen geltend machen. Derzeit noch umstritten ist, ob dies auch gilt, wenn Alleinerziehende im Konkubinat leben. Gemäss Steuerharmonisierungsgesetz sollte dies eigentlich der Fall sein und wird auch beim Bund und in den meisten Kantonen so gehandhabt. In den Kantonen Aargau, Bern, Luzern, Solothurn und St. Gallen sträuben sich die Steuerbehörden aber noch und haben einzelne Fälle ans Bundesgericht gezogen.

Sozialabzüge

In den allermeisten Kantonen (nicht aber beim Bund) dürfen Doppelverdiener und Alleinerziehende auch Abzüge für die externe Kinderbetreuung vornehmen (Krippe, Tagesmutter oder -schule, Aupairmädchen etc.). Meist sind sie auf ein paar Tausend Franken begrenzt. Einzelne Kantone lassen aber die gesamten Betreuungskosten zum Abzug zu, soweit sie mit Quittungen belegt werden können.

Trennung und Scheidung

Trennung

Fast jede zweite Ehe endet in der Schweiz vor dem Scheidungsrichter. Möchten sich Eheleute trennen, muss es allerdings nicht gleich zur Scheidung kommen. Sie können zunächst einmal den gemeinsamen Haushalt auflösen, was im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen oder von einem Ehegatten beim Eheschutzgericht verlangt werden kann. Dieses versucht bei Uneinigkeit zu schlichten und regelt nötigenfalls auch die Folgen des Getrenntlebens.

Scheidung auf gemeinsames Begehren

Sind sich beide Partner einig, dass sie die Ehe beenden wollen, können sie jederzeit gemeinsam beim Gericht die Scheidung beantragen. Diesem Begehren müssen sie die Zivilstands-, die Heirats- und gegebenenfalls die Geburtsurkunden der Kinder, den Mietvertrag, die Lohn-, Bankkonten- und Steuerausweise sowie einen allfälligen Ehevertrag beifügen.

Gelingt es den Ehegatten, sich über alle Scheidungsfolgen zu einigen, legen sie dem Gericht eine entsprechende Vereinbarung vor. Darin erklären sie, dass sie sich über die wirtschaftlichen Folgen einig sind, zum Beispiel über die Teilung der Vermögenswerte oder die Bezahlung von Unterhaltsbeiträgen. Sie müssen ausserdem gemeinsame Anträge bezüglich der Kinder unterbreiten.

Das Gericht hört die Eheleute sowohl gemeinsam als auch getrennt an. Nach einer Bedenkfrist von zwei Monaten müssen beide ihren Scheidungswillen und die getroffene Vereinbarung bestätigen, worauf die Scheidung ausgesprochen wird. Besteht zwar Einigkeit über die Scheidung, nicht jedoch über alle Scheidungsfolgen, kann beantragt werden, dass das

Gericht die strittigen Punkte beurteilen soll. Beide Ehegatten werden anschliessend angehört und müssen ebenfalls nach einer zweimonatigen Bedenkfrist ihren Scheidungswillen bestätigen. Danach erlässt das Gericht das Scheidungsurteil.

Scheidung auf Klage

Sind sich die Eheleute über die Scheidung nicht einig, können sie auf Scheidung klagen, sofern sie im Zeitpunkt der Klageeinreichung seit zwei Jahren getrennt leben. Vor Ablauf dieser zweijährigen Trennungsfrist kann ein Ehegatte die Scheidung nur verlangen, wenn ihm die Fortsetzung der Ehe aus schwerwiegenden Gründen, für welche er nicht verantwortlich ist, nicht zugemutet werden kann.

Namen nach der Scheidung

Der durch die Heirat angenommene Name kann beibehalten werden. Möchte der Ehegatte, welcher den Namen des andern angenommen hat, wieder seinen früheren Namen benutzen, muss er dies dem Zivilstandsamt innert eines Jahres nach der Scheidung mitteilen. Das Bürgerrecht, welches die Frau durch die Heirat erworben hat, behält sie, bis sie wieder heiratet.

Zuteilung der Kinder

Das Gericht teilt die elterliche Sorge der Mutter oder dem Vater zu. Diejenige Person, der die elterliche Sorge entzogen wird, hat Anspruch auf ein angemessenes Besuchsrecht und muss für die Kinder Unterhaltsbeiträge bezahlen. Über besondere Ereignisse im Leben der Kinder soll sie informiert und vor Entscheidungen, welche für die Entwicklung der Kinder wichtig sind, angehört werden.

Auf gemeinsamen Antrag kann das Gericht den Ex-Eheleuten das gemeinsame Sorgerecht zusprechen, sofern dies mit dem Wohle des Kindes vereinbar ist. Dazu müssen diese in einer Vereinbarung die Betreuung der Kinder und die Aufteilung der Unterhaltskosten regeln.

Teilungsvorschriften

Die Aufteilung des Vermögens richtet sich nach dem gewählten Güterstand (siehe Seite 16). Zudem können geschiedene Eheleute das so genannte Einkommenssplitting bei der AHV verlangen. Dabei werden die AHV-pflichtigen Einkommen, die während der Ehe erzielt wurden, zusammengezählt und dann halbiert.

Daraus ergibt sich für beide Ex-Eheleute eine neue Grundlage zur Berechnung der AHV. Das gleiche Verfahren gilt für die während der Ehe erworbenen Pensionskassenguthaben, wobei die durch die Scheidung zugesprochenen Gelder nicht ausbezahlt werden dürfen, sondern ausschliesslich der beruflichen Vorsorge dienen.

Geschiedene Eheleute verlieren ihre gegenseitigen Erbensprüche, selbst wenn sie diese testamentarisch festgehalten haben. Wollen sich die geschiedenen Eheleute dennoch ein Erbe zukommen lassen, so müssen sie nach der Scheidung ein neues Testament verfassen oder einen Erbvertrag schliessen (siehe Seite 32).

Unterhaltsbeitrag für den Ex-Partner

Kann einer der beiden Ex-Eheleute nicht selber für seinen Unterhalt aufkommen, erhält er vom anderen Unterhalts-

zahlungen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Partner überwiegend die Kinder betreut. Dies betrifft noch immer grossmehrheitlich die Frauen. Unterhaltsbeiträge gibt es nicht automatisch, sondern müssen im Scheidungsverfahren verlangt und festgesetzt werden.

Grundsätzlich sollen die Zahlungen so bemessen sein, dass es beiden Geschiedenen ermöglicht wird, den bisherigen Lebensstandard beizubehalten. Dies ist jedoch in den seltensten Fällen möglich. Meistens bedeutet eine Scheidung für beide eine finanzielle Einschränkung.

Die Höhe des Unterhalts hängt von der individuellen Situation ab, das Gesetz schreibt lediglich vor, dass die Höhe «angemessen» sein soll. Bei der Bemessung spielen viele Faktoren eine Rolle, wie beispielsweise die Aufgabenverteilung während der Ehe, die Dauer der Ehe, Alter und Gesundheit, Einkommen und Vermögen, Ausbildung und Erwerbsaussichten oder Ansprüche aus der AHV. Es gibt verschiedene Methoden zur Ermittlung des Unterhaltsbeitrags.

Eine davon ist die so genannte Grundbedarfsberechnung mit Überschussverteilung. Dabei wird zunächst das Einkommen beider Parteien ermittelt, das - trotz Scheidung - so genannte Familieneinkommen. Davon zieht man die Lebenshaltungskosten beider Parteien ab, der «familienrechtliche Grundbedarf». Ergibt sich aus dieser Rechnung (Einkommen minus Grundbedarf) ein Überschuss, wird dieser angemessen auf die Familienmitglieder verteilt.

Bleibt unterm Strich ein Minus, wird dieses nicht aufgeteilt, sondern geht gänzlich zu Lasten der finanziell schwächeren Person, meistens der Frau, der dann lediglich der Unterhalts-

beitrag bleibt. Dieser ergibt sich aus den Lebenshaltungskosten abzüglich des eigenen Einkommens (sofern vorhanden).

Unterhaltsbeiträge für Kinder

Sind aus der geschiedenen Ehe Kinder hervorgegangen, muss für sie ein Unterhaltsbeitrag gezahlt werden. Derjenige Elternteil, der für die Erziehung des Kindes verantwortlich ist, trägt damit bereits seinen Teil bei, der andere Elternteil leistet finanzielle Unterstützung. Grundsätzlich soll das Kind am gleichen Lebensstandard teilhaben wie seine Eltern.

Das heisst, je höher die Einkommen der Eltern, desto höher fallen auch die Alimente aus. Auch in höheren Einkommensklassen übersteigen diese aber selten die Marke von 2500 Franken. Kann der unterhaltspflichtige Elternteil sein Existenzminimum nicht abdecken, muss er keine Alimente für das Kind zahlen.

Zur Berechnung des Kinderunterhalts gibt es verschiedene Methoden. Häufig kommt die Prozentregel zur Anwendung. Daraus ergeben sich folgende Richtwerte: Bei durchschnittlichen Einkommen zwischen 5000 bis 8000 Franken pro Monat belaufen sich die Alimente für ein Kind auf cirka 17 Prozent des Einkommens. Bei zwei Kindern erhöht sich der Anteil auf 27 Prozent und bei dreien macht der Unterhalt 35 Prozent des Einkommens aus. Eine andere Berechnungsmethode ist die Bedarfsrechnung, die sich an den effektiven Kosten orientiert, die ein Kind verursacht.

Füreinander vorsorgen

Die AHV

Hinterbliebene Ehegattinnen und Kinder erhalten in den allermeisten Fällen eine AHV-Rente. Nur kinderlose, jung verheiratete Frauen unter 45 Jahren müssen darauf verzichten. Die Witwenrente fliesst lebenslänglich, ausser die Witwe heiratet erneut. Hinterlassene Ehemänner haben es da etwas schwerer: Sie erhalten die AHV-Rente nur, wenn sie mit ihren Kindern noch im gleichen Haushalt zusammenleben. Egal wie alt sie schon sind, wird ihnen im Gegensatz zu den Frauen zugemutet, dass sie noch einem Erwerb nachgehen können.

Pensionskasse

Sehr ähnlich funktioniert die Absicherung von Hinterbliebenen bei der Pensionskasse. Die Vorsorgeeinrichtungen der 2. Säule sind jedoch frei, in definiertem Rahmen grosszügigere Regelungen zu schaffen und namentlich auch nicht verheirateten Lebenspartnern eine Rente auszurichten. Allerdings ist es nicht möglich, die gesetzlich Begünstigten auszuschliessen. Das kann zu Situationen führen, die aus der Sicht des PK-Vericherten nicht unbedingt erwünscht sind: So kann es durchaus sein, dass die Exfrau eine Rente erhält, die Lebensgefährtin, mit der man seit Jahren zusammenlebt, aber nicht.

Noch verwirrender wird es, wenn im Todesfall noch eine Freizügigkeitspolice auftaucht. Sind weder Witwe noch Waisenkinder vorhanden, so geht das Geld an massgeblich unterstützte Menschen, an den Lebenspartner und an die unehelichen Kinder. Wie das Kapital, beziehungsweise die Rente unter diese Begünstigten aufzuteilen sind, bleibt aber offen. Hat die Kasse dazu keine eigenen Regeln erlassen, müsste wohl ein Richter aufgrund der Bedürftigkeit entscheiden.

Leistungen aus der 3. Säule

Die gebundene Vorsorge 3a eröffnet etwas mehr Spielraum: Sind keine direkten Hinterbliebenen da und wurde auch niemand in massgeblicher Weise unterstützt, so ist man frei zu entscheiden, an wen das Kapital aus der Säule 3a im Todesfall gehen soll.

In der privaten Vorsorge (Sparguthaben, Wertschriften, Immobilien usw.; alles was zur sog. Säule 3b gehört) ist man grundsätzlich frei zu bestimmen, was nach dem Tod mit dem Kapital passieren soll. Die Pflichtteile des Ehepartners, der Kinder und auch der Eltern sind allerdings zu respektieren. Über alles, was darüber hinausgeht, darf frei verfügt werden.

Dies gilt nicht zuletzt auch für Lebensversicherungen. Diese haben den zusätzlichen Vorteil, dass nur gerade ihr Rückkaufswert in den Nachlass fällt. Reine Todesfall-Risikoversicherungen haben in aller Regel aber keinen Rückkaufswert, so dass sie ein ausgezeichnetes Instrument sind, Dritte zu begünstigen. Bei gemischten Lebensversicherungen dagegen gehört der Sparanteil zum Nachlass.

Erbschaft

Gesetzliche Erbfolge und Pflichtteile

Stirbt ein Ehepartner, so wird alles, was während des gemeinsamen Ehelebens angeschafft und gespart worden ist (die sog. Errungenschaft; siehe Seite 16) geteilt. Die eine Hälfte der Errungenschaft geht an den überlebenden Ehegatten. Die andere Hälfte und alles, was der Verstorbene in die Ehe eingebracht hat (das Eigengut), fällt in den Nachlass und wird unter die Erben aufgeteilt. Wichtig also für die Frau zu wissen: Auch wenn sie über weniger oder gar kein eigenes Einkommen verfügte, so gehört ihr doch die Hälfte der Errungenschaft, also beispielsweise von Haus, Auto oder Einrichtung, die man gemeinsam angeschafft hat.

Und auch beim Erbe geht sie nicht leer aus. Sie muss allerdings teilen, wenn Kinder vorhanden sind (auch aus erster Ehe oder Aussereheliche) bzw. die Eltern des Verstorbenen noch leben. Die Kinder haben grundsätzlich Anspruch auf die Hälfte des Nachlasses. Gemäss gesetzlicher Erbfolge teilen sie diese Hälfte unter sich auf.

Leben Mutter und/oder Vater des Verstorbenen noch, so erhalten diese einen Viertel des Nachlasses. Allerdings nur, wenn keine Kinder vorhanden sind.

In Abweichung von dieser gesetzlichen Erbfolge dürfen Ehepartner Kinder und Eltern auch auf den Pflichtteil setzen und sich so mehr als nur das gesetzliche Minimum vererben. Der Erbteil der Nachkommen (Kinder, Enkel) darf um ein Viertel gekürzt werden, der Erbteil der Eltern gar um die Hälfte. Im Maximum erhält eine Frau also die Hälfte der Errungenschaft plus $\frac{5}{8}$ des Nachlasses (wenn Kinder vorhanden sind) bzw. $\frac{7}{8}$ des Nachlasses (wenn Eltern aber keine Kinder vorhanden sind). Dazu braucht es aber zwingend ein Testament oder

einen Erbvertrag. Zumindest ein Testament ist auch erforderlich, wenn sich Konkubinatspaare über den Tod hinaus absichern möchten.

Testament und Erbvertrag

Ein Testament kann jederzeit angefertigt, geändert oder aufgehoben werden. Es gibt zwei Möglichkeiten, ein Testament rechtsgültig zu verfassen: Der sicherste Weg, um mögliche Anfechtungen des letzten Willens zu vermeiden, ist die Anfertigung des Testaments beim Notar oder einer anderen Person, die öffentliche Urkunden ausstellen darf. Weniger aufwendig ist die Anfertigung eines handschriftlichen Testaments. Ein solches muss aber vollständig von Hand geschrieben sein, das Datum enthalten und unterschrieben sein. Es empfiehlt sich, das Testament zu hinterlegen - entweder bei einer Vertrauensperson oder bei einer Bank, einem Notar oder einem Rechtsanwalt.

Anders als ein Testament, welches die einseitige Verfügung des letzten Willens dokumentiert, ist ein Erbvertrag ein zwischen zwei oder mehreren Personen geschlossener Kontrakt. Auch hier werden die Höhe der Erbschaftsanteile sowie deren Auszahlungsmodalitäten individuell festgelegt. Aber anders als beim Testament kann ein Erbvertrag nicht einseitig geändert oder aufgehoben werden. Dazu ist die Zustimmung aller am Erbvertrag beteiligten Personen erforderlich. Zudem muss ein Erbvertrag zwingend bei einer Urkundsperson (meist ein Notar) geschlossen werden.

Erbschaftssteuern

Ehegatten sind ab 2006 in allen Kantonen von der Erbschaftsteuer befreit (Ausnahme bis dahin der Kanton Jura). Anders sieht es allerdings für Paare ohne Trauschein aus. In den meisten Kantonen werden Konkubinatspartner noch genau gleich besteuert, als wären sie aussenstehende Dritte. Steuerfrei sind sie lediglich in Schwyz (kennt keine Erbschaftsteuer) sowie in Zug. In Ob- und Nidwalden sind sie steuerbefreit, sofern die Gemeinschaft schon mindestens fünf Jahre besteht, wobei Obwalden zusätzlich verlangt, dass gemeinsame Kinder vorhanden sind. Darüber hinaus kennen viele Kantone einen günstigeren Erbschaftstarif für hinterbliebene Lebenspartner, sofern das Konkubinat bereits fünf oder mehr Jahre bestanden hat.

Schwule oder lesbische Paare sind erbrechtlich verheirateten Paaren gleichgestellt, sofern sie ihre Partnerschaft offiziell eintragen liessen (siehe Seite 10). Sie sind in dieser Beziehung also besser gestellt als Konkubinatspaare.

Vertiefende Auskünfte

Natürgemäss kann der vorliegende Pocket Guide das Ehe- und Erbrecht nicht umfassend ausleuchten. Im konkreten Fall wird es oft nötig sein, eine Spezialistin oder einen Spezialisten (Rechtsanwältin, Steuerexperte, Finanzberaterin etc.) beizuziehen. Selbstverständlich steht Ihnen das Team von Spezialisten der Bank Coop jederzeit gerne für vertiefende Auskünfte zur Verfügung.

Pocket Guide Ehe- und Erbrecht
© Swisscontent Corp., Zürich 2005

0800 88 99 66

callcenter@bankcoop.ch

www.bankcoop.ch